



BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/729/2024

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Sachgebiet Organisation
--

**Personalwirtschaftlicher Stellenplan 2025; Ordnungsamt; Sachgebiet Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten; Kommunaler Außendienst**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Personal- und Organisationsausschuss	25.09.2024	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.10.2024	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Die Entscheidung über die Schaffung der Planstellen 2.23.1-110 und 2.23.1-120 „MA Kommunaler Außendienst“ im Umfang von insgesamt 2,0 NK in EG 6 TVöD / A .6 BayBesG und 2.23.1-100 „Teamleitung Kommunaler Außendienst“ im Umfang von 1,0 NK in EG 8 TVöD / A 8 BayBesG im Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten für den personalwirtschaftlichen Stellenplan 2025 bleibt – ohne Empfehlung – dem Stadtrat vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
	HH 2024 Soll: +200.200 € (inkl. 29.100 € Sachkosten Büroarbeitsplatz) Ist: +200.200 € (inkl. 29.100 € Sachkosten Büroarbeitsplatz)		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Gegenfinanzierung zu 1/3 durch Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern		
Haushaltsmittel vorhanden?	PSK 122101.5012000		
Folgekosten?	Es handelt sich um jährliche Personalkosten.		

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## I. Zusammenfassung

In der nachfolgenden Übersicht sind die erforderlichen Stellenplanänderungen zusammengefasst:

Umfang und Art der geplanten Stellenplanveränderung	Kosten der Personalmaßnahme	Auswirkungen auf den Personalkostenhaushalt
	im Soll	im Ist
Schaffung der Planstellen Nr. 2.23.1-110 und 2.23.1-120 „MA Kommunaler Außendienst“ im Umfang von insgesamt 2,0 NK in EG 6. TVöD / A 6 BayBesG	+111.800€ (Personalkosten)	+111.800€ (Personalkosten)
	+19.400 € (Sachkosten Büroarbeitsplatz)	+19.400 € (Sachkosten Büroarbeitsplatz)
Schaffung der Planstelle 2.23.1-100 „Teamleitung Kommunaler Außendienst“ im Umfang von 1,0 NK in EG 8 TVöD / A 8 BayBesG	+ 59.300 € (Personalkosten)	+ 59.300 € (Personalkosten)
	+ 9.700 (Sachkosten Büroarbeitsplatz)	+ 9.700 (Sachkosten Büroarbeitsplatz)
<b>Summe</b>	<b>+200.200 €</b>	<b>+200.200€</b>

## II. Sachvortrag

Die Stadt Schwabach ist als Ordnungsbehörde zusammen mit der staatlichen Polizei verpflichtet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten (vgl. Art. 6 LStVG). Die Stadt erfüllt diese Aufgabe primär über das Ordnungsamt als allgemeine Ordnungsbehörde, aber auch über weitere Fachämter wie z.B. das Umweltschutzamt oder das Bauordnungsamt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst die Gewährleistung der Einhaltung des geltenden Rechts (Gesetze, Vorschriften der staatlichen Behörden, Schwabacher Ortsrecht). Die Aufgabe, bestehende Verstöße zu ahnden ist dabei weiterhin Aufgabe der Strafverfolgungs- und Bußgeldbehörden, ein kommunaler Außendienst soll dafür eingesetzt werden rechtswidrige Zustände zu beseitigen bzw. deren Entstehung bereits im Ansatz zu verhindern.

Vor-Ort-Kontrollen durch die kommunalen Sicherheitsbehörden erfolgen in der Regel nur bei Verdacht auf Verstöße oder aufgrund entsprechender Meldungen von Bürgerinnen und Bürgern oder der Polizei. Ausnahmen hiervon sind die Bereiche Lebensmittelüberwachung, Bauordnung, Straßenverkehrsbehörde und (mittelbar über die staatlichen Fachbehörden) die Bereiche Gesundheit und Veterinärwesen.

Vorrangiges Ziel des kommunalen Außendienstes ist die Sicherstellung des Vollzugs der städtischen Satzungen, Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall in folgenden Bereichen:

- Öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Verkehr,
  - Unerlaubte Sondernutzungen; bestuhlte Außenbereiche ohne oder ohne ausreichende Erlaubnis, Werberäder und Werbeanhängern;
  - Unerlaubtes Niederlassen zum Alkohol- oder Cannabis-Konsum im öffentlichen Raum,
  - Erlaubniskontrollen und Einhaltung der zeitlichen Bestimmungen hinsichtlich Straßenmusikern und Verkäufern von Straßenzeitungen etc.,

- Fahren, Radfahren in Verbotszonen, insbesondere Fußgängerzone, und Missachten des Gebots der Rücksichtnahme,
  - Feststellen und Veranlassen der Beseitigung von "Schrottfahrrädern",
  - allgemeine Kontrollen auf Einhaltung der Straßenreinigungsverordnung, z.B. auf Einhaltung der Winterdienstverpflichtungen, Heckenrückschnitt usw.,
- Sauberkeit, Abfall, Lärm
    - Feststellen von wilden Abfallablagerungen und Veranlassung der Beseitigung,
    - Kontrolle und Überwachung von bekannten Brennpunktablagerungen (Gewerbegebiete) und Containerstandplätzen,
    - Vorgehen gegen Straßenverunreinigungen z. B. durch unerlaubtes Wegwerfen von Zigarettenkippen, Verpackungen usw.,
    - Kontrolle der Kehr- und Räumpflicht,
    - Nachgehen bei Lärmbeschwerden.
- Grünanlagen, Spielplätze, Grillplätze
    - Kontrolle und Feststellung unerlaubten Alkohol- oder Cannabis-Genusses in Grünanlagen insbesondere auf Spielplätzen, Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Jugend,
    - Feststellungen zu Scherben und Veranlassung der Beseitigung,
    - Einhaltung von Fütterungsverboten,
    - Kontrolle auf Einhaltung des Lärmschutzes; (z.B. unangemeldete Veranstaltungen und Gelage; Spontanpartys mit Generatoren, Musikverstärkern etc.),
    - Feststellung von Lagern und unerlaubten Nüchtigungen,
    - Vorgehen gegen die Zweckentfremdung der vorhandenen öffentlichen Papierkörbe in Grünanlagen, z. B. zur Entsorgung von Haus- und Gewerbeabfall,
- Hunde, Hundebesitzer,
    - Überprüfung der Anleinplicht,
    - Ordnungsgemäße Beseitigung von Hundekot,
    - Kontrolle hinsichtlich der gemeindlichen Steuer: Hundesteuerpflicht; Tragen der befestigten Steuermarke,
    - Mitführen von Hundekotbeuteln.
- Außenwahrnehmung der Stadtverwaltung – Mängelfeststellungen,
    - Weiterleiten von festgestellten Mängeln an die jeweils zuständigen städtischen oder staatlichen Dienststellen (z. B. Stolperstellen, Sturmschäden, Vandalismusschäden etc.) sowie an die zuständigen Polizeiinspektionen (z.B. bei strafrechtlicher Relevanz).
    - Adresskontrolle für die gesamte Verwaltung.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche kreisfreie Städte in Bayern kommunale Außendienst bzw. kommunale Ordnungsdienste geschaffen. Einige davon sind in Zweckverbänden angesiedelt. Der bestehende Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZU KVÜ) ist in seinem Aufgabenbereich auf die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beschränkt. Eine weitere Ausweitung seiner Zuständigkeiten wird weder von den Mitgliedern, noch vom Zweckverband selbst gewünscht.

## **Stellenbemessung**

Ein Auftreten in Doppelstreifen ist nicht zwingend, aber im Regelfall sinnvoll, um die Sicherheit der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bewaffnung des Außendienstes in Bayern nicht zulässig ist. Zudem muss sichergestellt sein, dass auch in Ferienzeiten oder bei Erkrankungen von Mitarbeitenden die Funktionsfähigkeit des Außendienstes weiterhin gewährleistet ist.

Ein interkommunaler Stellenplanvergleich sowie eine interkommunale Umfrage aus dem Jahr 2022 zeigen, dass die kommunalen Außendienste in vergleichbar großen Städten mit 2,0 NK bis 12,0 NK besetzt sind.

Im Hinblick dessen ergibt sich ein Personalbedarf von insgesamt 3,0 NK. Davon sollen 1,0 NK auf eine Teamleitung Kommunaler Außendienst entfallen, welche die Außendienstmitarbeitenden im Vertretungsfall unterstützt, Entscheidungen in komplexeren Fällen trifft und Ordnungswidrigkeitsanzeigen fertigt.

## **Qualifikation**

Ebenfalls Gegenstand der interkommunalen Umfrage war die erforderliche Qualifikation der Mitarbeitenden im kommunalen Außendienst. Im Bereich des reinen kommunalen Ordnungsdienstes ohne Verkehrsüberwachung wird in den meisten Städten eine abgeschlossene Berufsausbildung, unabhängig von Berufsart und -bild, mit der Bereitschaft den fachbezogenen Zertifikatslehrgang „Kommunaler Ordnungsdienst“ der Bayerischen Verwaltungsschule zu absolvieren, gefordert. Ebenfalls qualifiziert wären Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (alternativ Beschäftigtenlehrgang I) oder der Befähigung für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst.

## **Stellenbewertung**

Die Stellen sind als Beamtendienstposten und für Tarifbeschäftigte zu bewerten. Nach den KGSt®-Gutachten Stellenplan – Stellenbewertung 2009 ist die Bewertung BesGr. A 6 für die Stellen „MA Kommunaler Außendienst“ und BesGr. A 8 für die Stelle „Teamleitung Kommunaler Außendienst“ sach- und funktionsgerecht. Im Rahmen der Tariffbewertung werden gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Umfang von 50 % erreicht. Es ergibt sich eine Bewertung mit EG 6 (A.I.3. Tätigkeitsmerkmale Bürodienst, sonstiger Innen- und Außendienst). Auf der Stelle „Teamleitung Kommunaler Außendienst“ werden darüber hinaus mehr als ein Drittel, jedoch weniger als die Hälfte selbstständige Leistungen erreicht. Somit ergibt sich eine Bewertung mit EG 8 (A.I.3. Tätigkeitsmerkmale Bürodienst, sonstiger Innen- und Außendienst).

## **Dienstanweisung**

Es sollte darüber hinaus eine Dienstanweisung für den kommunalen Außendienst erstellt werden, die u.a. den Zuständigkeitsbereich, die Rechtsstellung der Bediensteten, Aufgaben, Pflichten, Befugnisse sowie Zeugentätigkeit vor Gericht regelt.

## **III. Kosten**

Im Soll und im Ist erhöhen sich die Kosten um rund 200.200 € (inkl. 29.100 € Sachkosten Büroarbeitsplatz).

Darüber hinaus werden zusätzliche Kosten für die Ausstattung (Bekleidung, besondere Ausrüstung etc.) anfallen.

Die Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen, dass durch Verwarn- und Bußgelder mit einer Gegenfinanzierung von etwa 1/3 der entstehenden Kosten zu rechnen ist.

#### **IV. Klimaschutz**

Durch den Beschluss ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz.